

SUVA 11.02.2020 TOP 17

>>> Schäfer, Andrea <andrea.schaefer@brd.nrw.de> 03.02.2020 15:06 >>>

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

anbei übersende ich die von mir erlassene Umstufungsverfügung. Deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf habe ich heute veranlasst.

Das betreffende Amtsblatt erscheint am 13.02.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Schäfer



Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 25 – Verkehr
Andrea Schäfer
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf
☎ 0211/ 475 3205



Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

der Gemeindestraße Martin-Luther-Straße zu einem Teilabschnitt der Kreisstraße 5 in der Stadt Haan

Die tatsächliche Verkehrsbedeutung der Martin-Luther-Straße in der Stadt Haan entspricht nicht mehr der Funktion einer Gemeindestraße.

Der Verkehrsfluss der K 5 in der Südstadt Haan läuft derzeit faktisch über die nicht klassifizierte Martin-Luther-Straße. Die als Kreisstraße klassifizierte Turnstraße erfüllt die ihr zugewiesene Funktion auf Grund der baulichen Ausgestaltung und der bisherigen Einbahnstraßenregelung hingegen nicht.

Die Martin-Luther-Straße, die zwischen der B 228 und der Ittertalsstraße verläuft, ist eine kommunale Hauptverkehrsstraße der Stadt Haan. Sie ist über einen lichtsignalgeregelten Knotenpunkt mit der B 228, Kaiserstraße, verknüpft.

Die Stadt Haan und der Kreis Mettmann haben sich auf ein Verkehrsführungskonzept verständigt, das durch ein Verkehrsgutachten vorbereitend untersucht wurde (Verkehrsentwicklungsplan Haan). Dabei soll zukünftig die Kreisstraßenfunktion durch zwei Ein-Richtungsstraßen übernommen werden. Die Turnstraße soll in ihrer Fahrtrichtung gedreht werden und wird dann von der Ittertalsstraße zur Kaiserstraße befahren. Im Gegenzug soll die Martin-Luther-Straße zwischen der Kaiserstraße und der Turnstraße zur Einbahnstraße in Richtung Süden werden. Eine konkrete

Ausführungsplanung wird die zukünftigen Details regeln.

Es liegen dazu entsprechende Beschlüsse des Rates der Stadt Haan und des Kreistags Mettmann vor.

Die verbindende Funktion des Straßenzuges Turnstraße bzw. Martin-Luther-Straße - Ittertalsstraße - Talblick - Wittkuller Straße – Schwindstraße ist im Hinblick auf die Straßennetzfunktionen zwischen der B 228 in Haan und der L 85 in Solingen gemäß den Kriterien der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ in jedem Fall fachlich gegeben. Die K 5 ist als überregionale Verbindungsstraße zwischen zwei Mittelzentren einzustufen und somit als Hauptverkehrsstraße zu kategorisieren.

Die Martin-Luther-Straße wird daher gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV NW 91)

zwischen der Kaiserstraße (B 228) und der Ittertalsstraße (K 5) zur **Kreisstraße 5** aufgestuft (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW)

Die Umstufung wird zum **01. April 2020** wirksam.

Anlage 1 Kartenausschnitt aus dem Verkehrsentwicklungsplan Haan

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe vor dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf** Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen

sind unter www.egvp.de aufgeführt. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

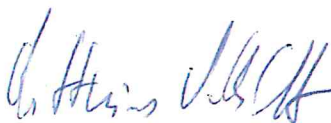
Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingeht. Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Düsseldorf, den 31.01.2020

Az.: 25.07.01.01 - K 5 Haan

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



(Matthias Vollstedt)

